

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera |
| Band: | 13=33 (1867) |
| Heft: | 8 |
| Rubrik: | Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Hochgeachtete Herren!

Infolge eines Gutachtens des Herrn eidg. Ober-
feldarztes sieht sich das unterzeichnete Departement
veranlaßt, Sie einzuladen, die nicht mehr brauchba-
ren Kugelzangen nach Percy, deren sich noch neben
verbesserten in den meisten Instrumenten-Etuis be-
finden, zu beseitigen und dagegen jeden Korps-Instru-
menten-Apparat mit einer amerikanischen Kugelzange
zu ersetzen, wie solche bereits bei den Ambulancen
eingeführt sind.

Die alten Kugelzangen sind nämlich vornen zu
breit, sie passen für die alten Geschosse von großem
Kaliber, nicht aber für die neuen cylindro-konischen,
welche viel engere Schußkanäle bilden, während die
amerikanischen Kugelzangen für die Schußwunden,
wie sie jetzt vorkommen werden, berechnet sind, und
sich auch im letzten Kriege bewährt haben.

Wir glauben die Nothwendigkeit und Wichtigkeit
der hiermit angeordneten Maßregel nicht näher dar-
zuhun zu müssen und zählen daher auf rechtzeitige
Böllziehung derselben.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
G. Fornerod.

zieren und sodann gehörig überwachen zu lassen, wo-
für jedoch die Eidgenossenschaft die Kosten nicht
übernehmen könnte und im Weitern behufs der Lei-
tung des Unterrichts und der Übungen gemäß Art.
5, 9 und 11 der Instruktion, jeder Kompagnie einen
geeigneten kantonalen Instruktionsoffizier beizutragen.
Durch Realisirung dieser Wünsche würden unzweifelhaft mit Bezug auf bessere Instandhaltung der
Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, Hand-
habung der Disziplin und gehörige Instruktion Vor-
theile erreicht, welche die daraus für die Kantone
entstehenden, übrigens keineswegs erheblichen Kosten
hinreichend rechtfertigen dürften.

Die Beschäftigung der Kompagnien betreffend, so
verweisen wir auf die beigelegte Instruktion. Ins-
besondere scheint es uns nothwendig, der Irrigen
Auffassung entgegen zu treten, als hätten die Kom-
pagnien die gebene Instruktionszeit nur dazu zu be-
nützen, die vorgeschriebene Anzahl Schüsse nach dem
Ziele zu schießen. Die vorgeschriebene Schußzahl
reicht nämlich keineswegs aus, die Mannschaft volle
zwei Tage mit Zielschießen zu beschäftigen, weshalb
die Instruktion (Art. 9 und 11) ausdrücklich vor-
schreibt, daß die Mannschaft nebst dem Schießen
auch noch im Distanzschießen und nach beendigtem
Schießen in der Peletonschule und im Tiralliren
mit Terrainbenützung sowie mit Felddienstübungen
zu beschäftigen sei.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Scharfschützen stellenden Kantone.**

(Vom 29. Jänner 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Indem das Departement Ihnen eine Anzahl
Exemplare der Instruktion über die Schießübungen
der Scharfschützenkompagnien vom 27. März 1864
nebst den erforderlichen Schieftabellen übersendet,
richtet es an Sie die Einladung, die nöthigen Vor-
lesungen zur Anordnung der Schießübungen derselben
Schützenkompagnien, welche im laufenden Jahre kei-
nen Wiederholungskurs zu bestehen haben, gefälligst
treffen zu wollen.

Bei diesem Anlaß erlaubt sich das Departement
die Bemerkung zu erneuern, daß die Leitung der
Übungen bisher viel zu wünschen übrig ließ und
der Zweck derselben, die Truppen auf dem Stand-
punkt der Feldtüchtigkeit zu erhalten, zu der sie in
den vorangegangenen Kursen gelangt waren, nicht
überall erreicht wurde. Es glaubt daher den Militärbehörden
der Kantone den Wunsch aussprechen zu
können, die Schützenkompagnien bei deren Dienstein-
tritt durch den kantonalen Waffenchef oder durch ei-
nen andern hiezu geeigneten Offizier gehörig inspi-

**Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 1. Februar 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das Militärdepartement bringt Ihnen hiermit zur
Kenntniß, daß für das Jahr 1867 wie für das lezte
Jahr folgende Schießprämien an die taktischen Ein-
heiten der Infanterie verabfolgt werden sollen:

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs,
das im laufenden Jahr seinen ordentlichen Wieder-
holungskurs oder einen außer denselben verlegte
Zielschießübung (§ 6 des Bundesgesetzes vom 15.
Februar 1862) zu bestehen hat, infofern das Mi-
nimum bei fährlichen Schießübungen für Jäger 15
und für die Füsilier 10 Schüsse und für Schieß-
übungen je das zweite Jahr 20 und 15 Schüsse be-
trägt, per Gewehrtragenden 25 Rappen.

2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve,
welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder
eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu be-
stehen hat, infofern das Minimum der Schüsse 10
per Mann beträgt, per Gewehrtragenden ebenfalls
25 Rappen.

3. Für jede einzelne Kompanie der Infanterie unter denselben Verhältnissen den gleichen Betrag.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei:

Von den verabfolgten Beträgen von 25 Rappen per Gewehrtragenden sind 20 Rappen als Prämien für die Einzelneuer und 5 Rappen für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompanie oder dasjenige Peloton, welches im Ketten-, Peloton-, Glieder- oder Garreffeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden; die weiteren Anordnungen betreffend die Vertheilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Kettenfeuer soll öfters auch als Schnellfeuer dienen und das Kettenfeuer in der Regel im Vordrücken und im Rückzug ausgeführt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6' □ mit eingezzeichneter Mannsfigur für das Einzelneuer und Scheiben von 6' Höhe und 18' Breite für das Massenfeuer.)

Über das Ergebnis der Übungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingegangen sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Elgger.

(Fortsetzung.)

Reiterei und Artillerie gegen feindliche Reiter mit Geschütz.

Steht in einem Reitergefecht der feindlichen Reiterei ebenfalls Geschütz zu Gebote, so eröffnet man mit einem dichten Tirailleurschwarm, welcher von der Artillerie und einigen geschlossenen Abtheilungen unterstützt wird, das Gefecht.

Der Feind wird nicht ermangeln den gegen ihn losgelassenen, ihn von allen Seiten umschwärzenden Reitern in ähnlicher Weise zu begegnen.

Es entpünkt sich nun vor der Front ein lebhaftes Planklergefecht. Die Tirailleure tummeln ihre Pferde, feuern ihre Pistolen und Karabiner ab — sie machen Lärm und Rauch. Mit dem Geknall der Pi-

stolenschüsse und dem Hurrah der angreifenden Schwärme vermengt sich der Donner der Kanonen.

Während so das Gefecht vor der Front die Aufmerksamkeit des Feindes in Anspruch nimmt, manövriert das Reitergeschwader, in Kolonnen formirt, dem Terrain gemäß.

Wenn die Kolonnen die Bodenbeschaffenheit zu benützen verstehen, leiden sie nicht nur weniger von dem feindlichen Feuer, sondern sie haben noch bei einem schnellen Entwickeln den Vortheil eines überraschenden Auftretens.

Kommt während des Manövirens eine Kolonne ins Gedränge, so macht ihr die nächste Lust.

Erspäht der Reiteranführer einen günstigen Augenblick zum Angriff, gelingt es ihm eine plötzlich entwickelte Kolonne auf die Flanke des Feindes fallen zu lassen, während die andern ihn in der Front anfallen, so ist der Sieg eingeleitet.

So lange das Reitergefecht ungewiss hin und her wogt, müssen die Tirailleure und ihre Unterstützungen fortwährend in Thätigkeit bleiben. Sie bedrohen die feindlichen Batterien und suchen exponierte Geschütze wegzunehmen oder die feindlichen zu beunruhigen.

Das Hauptaugenmerk der bis zum entscheidenden Augenblick in Kolonnen manövirenden Treffen, geht aber nicht dahin, sich der feindlichen Batterien zu bemächtigen, sondern die feindliche Reiterei aus dem Felde zu schlagen.

Gelingt dieses — dann fällt das Geschütz meist ohne Mühe in die Hand des Siegers.

Reiterei und Artillerie gegen Infanterie.

Gegen eine tüchtige, kriegsgewohnte Infanterie ist die Vorbereitung des Reiterangriffs durch ein heftiges Geschützfeuer unerlässlich.

Wenn die Artillerie auf wirksamen Schußbereich an die Infanterie heranfährt und ihr Zeit zum Wirken eingeräumt wird, so ist der Erfolg ziemlich gewiss. Vor den Verheerungen, welche die Geschosse in der dichten Infanteriemasse anrichten, sinkt der Mut der tapfersten Truppe und selbst bei der entschlossensten Gegenwehr muß sie erlegen. Das Schicksal der Division Pachod in dem Gefecht von La Fôre Champenoise 1814 liefert hierzu den Beleg.

General Decker erzählt folgendes Beispiel, welches, wie er sagt, durch ein Schreiben des f. f. Kavallerie-Generals Schröder an den Herzog von Braunschweig vom 10. Juni 1793 bestätigt wird. Im Gefecht von Arlon am 9. Juni 1793 wurde ein österreichisches, 1500 Mann starkes Bataillon von 400 Carabiniers angegriffen. Der Kampf war begreiflicher Weise sehr ungleich, nämlich zum Nachtheil der Carabiniers. Mehrere Attacken waren gescheitert, da fährt der Oberst Sorbiers mit 4 Geschützen rettender Artillerie bis auf 50 Schritte im vollen Galopp an die Infanterie heran und läßt aus jedem Geschütz einen Kartätschenschuß thun. Dieses verbreitete Unordnung im Garde, die Glieder öffnen sich, die Carabiniers brechen ein und überwältigen den viermal stärkeren Feind.